Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herrn
Daniel Haag

per E-Mail:
d.haag.nh9n59tbpg@fragdenstaat.de

Aktenzeichen:
48.IFG

Auskunft erteilt:
[redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: (0221) 147 - [redacted]
Fax: (0221) 147 - [redacted]

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW
Abschlussprüfungen der Fachschule für Technik

Ihre E-Mail vom 17.03.2016 an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Haag,

1. Ihr o.g. Auskunftsersuchen lehne ich ab.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit o.g. Mail vom 17.03.2016 beantragten Sie Auskunft bzw. die Herausgabe der Abschlussprüfungen der Staatlich Geprüften Techniker von 2013, 2014 und 2015 des Hans-Böckler-Berufskolleg in Köln in den Fächern LB 1, LB 2 und LB 3.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.
Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das Gesetz für Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Zwar stellt sich das Berufskolleg in seiner Gesamtheit sicherlich nicht als ausschließliche Prüfungseinrichtung dar. Der Begriff der „Einrichtung“ in § 2 Abs. 3 IFG NRW ist aber weit zu verstehen. Nach dem Regelungszweck der Norm sollen bestimmte, durch ihren Inhalt qualifizierte Tätigkeiten nicht dem Informationszugangsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW unterworfen

sein. Dementsprechend kommt es im Hinblick auf das Merkmal „Prüfungseinrichtung“ nicht auf eine bestimmte Organisationsform an, sondern allein darauf, dass eine wie auch immer geartete Organisationseinheit Prüfungen ab- oder Leistungsbeurteilungen vornimmt. Insofern kann jede öffentliche Stelle (auch) Prüfungseinrichtung i.S.v. § 2 Abs. 3 IFG NRW sein (vgl. Franßen in: Seidel/Franßen, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – Ein Praxiskommentar, Rn. 284 i.V.m. Rn. 276).

Die Gesetzesbegründung spricht ebenfalls dafür, den Anwendungsbereich des IFG NRW in Bezug auf Prüfungsaufgaben als nicht eröffnet anzusehen. Denn dort heißt es zu § 2 Abs. 3 IFG, die Vorschrift solle klarstellen, dass das Informationsrecht u.a. im (gesamten) Bereich von Leistungsbeurteilungen nicht greife (vgl. Landtags-Drucksache 13/1311, S. 10).

Prüfungsunterlagen sind damit nicht dem Informationszugangsrecht nach dem IFG NRW zu unterwerfen.

Daher war Ihr Antrag abzulehnen.

Gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG ergeht die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:
Jeder hat gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]